



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2025	Ausgegeben zu Erfurt, den 21. März 2025	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
11.03.2025	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes.....	29

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes Vom 11. März 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

§ 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission besteht aus einer durch den Landtag zu bestimmenden Anzahl an Mitgliedern, die mindestens drei betragen muss und höchstens sechs betragen darf und die zu Beginn der Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission durch den nachfolgenden Landtag endet. Die parlamentarische Opposition im Landtag muss im Verhältnis ihrer Stärke zu den regierungstragenden Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen im Landtag in der Kommission vertreten sein. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 2 Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes

§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 1) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus einer durch den Landtag zu bestimmenden Anzahl an Mitgliedern, die mindestens drei betragen muss und höchstens sechs betragen darf und die zu Beginn der Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. März 2025
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016